



Gewerbliche Zucht oder nicht?

© Rechtsanwalt Frank Richter, Heidelberg

Wer gewerbsmäßig Nager züchtet oder mit Nagern handelt, benötigt die Erlaubnis des zuständigen Veterinäramtes. Dies ist im § 11 Abs. 1 Nr. 3a des Tierschutzgesetzes (TierSchG) festgelegt. Wann eine gewerbsmäßige Tierzucht vorliegt, sagt das TierSchG aber nicht.

Bei dem Stichwort „gewerbsmäßige Tierzucht“ schießen einem Bilder von Massenhaltung und „Ausschussproduktion“ durch den Kopf – doch weit gefehlt. Der Gesetzgeber meinte etwas ganz anderes.

Man konkretisierte das TierSchG in der Form, dass **einer bestimmten Mindestanzahl Jungtiere pro Jahr** – 100 als Heimtiere bei Kaninchen und Chinchillas, 100 bei Meerschweinchen, 300 bei Mäusen, Hamstern, Ratten und Gerbils – nach § 11 Abs. 1 Nr. 3a TierSchG i.V.m. Nr. 12.2.1.5.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9.02.2000 in der Regel von einer gewerbsmäßigen Zucht auszugehen ist.

Gewerbsmäßig handelt nach Nr. 12.2.1.5 der Verwaltungsvorschrift, wer die Zucht **selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung** ausübt.

Die Gewerbsmäßigkeit im Rahmen des Tierschutzes ist vielmehr gleichbedeutend mit dem Begriff des gewerblichen Handels im Sinne des Gewerberechts.

Wenn ein **wechselnd großer Tierbestand** vorliegt und **zahlreiche Verkaufsanzeigen** geschaltet werden, spricht dies für eine klare Gewerbsmäßigkeit. Treffen diese oder die vorgenannten Merkmale zu, so braucht der Züchter eine Genehmigung. Fehlt sie, ist das Veterinäramt dazu verpflichtet, die Zucht und den Handel zu verbieten, entschied das Verwaltungsgericht Stuttgart, Az.: 4 K 5551/98.

Tierzucht ist die planmäßig durchgeführte Paarung von Rassetieren, die einem bestimmten Zuchtziel (z. B. Körperbau, Leistung, Gesundheit u. a.) entsprechen, in der Erwartung, dass die gewünschten Eigenschaften und Merkmale sich in den Nachkommen vererben.

Die Erlaubnis muss wie gesagt beim zuständigen Veterinäramt beantragt werden.

Folgende Voraussetzungen sind gem. § 11 Abs. 2 TierSchG für diese Erlaubnis zu erfüllen:

1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person muss auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die **für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten** haben; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die **erforderliche Zuverlässigkeit** hat (Nachweis insb. durch ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis)
3. die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den **Anforderungen des § 2 TierSchG** entsprechende, mithin tierartgerechte, Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen

Die Erlaubnis ist mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen zu versehen, soweit das zum Schutz der Tiere erforderlich ist. So kann insbesondere die Führung eines Tierbestandsbuchs, eine Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung oder Zahl und die regelmäßige Fort- und Weiterbildung angeordnet werden, um nur einige Beispiele zu nennen.



Das Merkmal „selbständig“ ist in aller Regel eindeutig erfüllt, denn die Zucht wird nur in den seltensten Fällen für Dritte betrieben.

Für die Gewinnerzielungsabsicht spielt es keine Rolle, ob tatsächlich ein Gewinn erzielt wird. Gewerbsmäßig handelt, wer die Absicht (den auf den Erfolg gerichteten Willen) hat, sich durch wiederholte Tätigkeit eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle zu verschaffen.

Im Übrigen handelt derjenige, der die gewerbliche Zucht vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Erlaubnis ausübt oder der vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen Auflage zuwiderhandelt, ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 25.000.-- belegt werden.

Das Tierschutzgesetz finden Sie unter folgendem Link: [Tierschutzgesetz \(klick\)](#).

Hinweis: Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen.

Rechtsanwalt Frank Richter

Kastanienweg 75a

D-69221 Dossenheim

Tel.: +49 - (0) 6221/727-4619

Fax: +49 - (0) 6221/727-6510

Internet: www.richterrecht.com

Email: [anwalt\[at\]richterrecht.com](mailto:anwalt[at]richterrecht.com)



Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes - vom 9. Februar 2000

"...also die Frage ist, sind die Voraussetzungen nur erfüllt wenn man wirklich 100 Jungtiere hatte oder reicht es aus das man eine Anzahl an Zuchttieren hat mit der man theoretisch auf 100 Jungtiere kommen könnte (auch wenn dies nicht so ist)..."

- Nein, das allein reicht nicht. Allein reicht auch nicht, dass man 100 Jungtiere gezüchtet hat. Dieser Absatz ist eine Richtlinie um eine Gewerbsmäßigkeit zu prüfen, ein Hilfsmittel sozusagen.

OBERPUNKT IST DIESER:

12.2.1.5 Gewerbsmäßig im Sinne der Nummer 3 handelt, wer die genannten Tätigkeiten selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt.

- Folgendes ist doch nur ein Unterpunkt, eine art Messlatte, bei der man "so über den Daumen peilen kann", ob wohl eine Gewerbsmäßigkeit vorliegen könnte:

12.2.1.5.1 Die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten sind in der Regel erfüllt, wenn eine Haltungseinheit folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreicht: [...]

- Kaninchen Chinchillas: mehr als 100 Jungtiere als Heimtiere pro Jahr [...]
- Mäuse, Hamster, Ratten, Gerbils: mehr als 300 Jungtiere pro [...] gehalten werden [...]

UM ES ZU VERDEUTLICHEN EIN BEISPIEL (REIN FIKTIV):

X hat eine Kaninchen-Hobbyzucht, mit 10 Weibchen und 2 Böcken, gibt ab und an mal Tiere ab, bleibt aber unter 100 Jungtieren im Jahr. Gewinn wird dabei nicht erwirtschaftet und auch nicht beabsichtigt.

- Es muss kein Gewerbe angemeldet werden, richtig?
- Richtig.